

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

46 (19.9.1893)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. September 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 82552. G. Werthverhältniß der Franken- und Markwährung.
Nr. 83496. B. Giltigkeitsdauer der Fahrkarten.	Nr. 83007. B. Deutsch-Russischer Güterverkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 83917. B. Errichtung eines Untersteueramtes in Weinheim.
Nr. 82370. B. Rothbremshähnen an der Zweikammer-Luftdruck-Bremse.	Nr. 80355. B. Verzeichnisse der größten Stadstände.
Nr. 83515. B. Fahrpreisermäßigung.	Nr. 81274. B. Fahnung auf Wagen.
Nr. 83516. B. Fahrkartenverkauf in Gasthöfen.	Nr. 80988. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.
Nr. 83511. B. Marken zur Frantirung der Expresgut-sendungen.	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 83496. B.

Die Giltigkeitsdauer der Fahrkarten betreffend.

Durch den bereits zur Vertheilung gelangten Nachtrag VI zum badischen Personentarif treten auf 1. Oktober l. J. anderweite Bestimmungen über die Giltigkeitsdauer der Rückfahrkarten und Rundreisefkarten in Kraft.

Die gleichen Bestimmungen haben vom genannten Zeitpunkt an Anwendung zu finden auf den direkten Personenverkehr (auch Rundreiseverkehr) zwischen unseren Stationen einerseits und den Stationen der Königl. Württembergischen und der Königl. Bayerischen Staatseisenbahnen, der Pfälzischen Bahnen sowie der Zell—Todtnauer und der Bregthal-Bahn andererseits, sowie den über die badischen Linien sich bewegenden Durchgangsverkehr zwischen diesen Bahnen. Darnach erhalten sämtliche Rückfahrkarten dieser Verkehre (mit Ausnahme der Rückfahrkarten zwischen Mannheim, Altlußheim, Rheinsheim sowie Maxau einer- und der jeweils zunächst gelegenen pfälzischen Station andererseits, für die bis auf Weiteres die dermaligen Bestimmungen über die Giltigkeitsdauer bestehen bleiben) eine Giltigkeitsdauer von 10 Tagen; die gleiche Giltigkeitsdauer wird den Rundreisefkarten beigelegt mit Ausnahme der badisch-württembergischen Rundreise-Tour XIV, deren Giltigkeitsdauer auf 20 Tage bemessen wird.

Dabei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß in allen diesen Verkehren die Giltigkeit um Mitternacht des letzten Geltungstages erlischt, und eine Verlängerung der Giltigkeitsdauer durch Sonn- und Feiertage ausgeschlossen ist.

Im Weiteren wird zum Vollzug angeordnet:

1. Von einer Aenderung des Vermerks der Giltigkeitsdauer auf den gegenwärtig aufliegenden Rückfahrkarten wird Umgang genommen; dagegen ist auf den Rundreisekarten dieser Vermerk — und zwar im inneren Verkehr nach Maßgabe des Nachtrages VI zum Personentarif und in den direkten Verkehren nach Maßgabe des oben Vorgeschiedenen — handschriftlich zu ändern und der nicht mehr passende Theil des auf der Rückseite verschiedener Rundreisekarten vorgedruckten Textes der Bestimmungen (wie Verlängerung der Giltigkeitsdauer durch Sonn- und Feiertage) zu streichen.
 2. In den oben nicht genannten direkten Verkehren verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen; indessen werden alle Rückfahrkarten und Rundreisekarten, welche eine geringere als 10tägige Giltigkeitsdauer besitzen, auf den badischen Bahnen bis Mitternacht des 10^{ten} Tages als gültige Fahrausweise zugelassen. Reisende, welchen hiernach ungeachtet der geringeren Giltigkeitsdauer, die den Fahrkarten direkter Verkehre aufgedruckt ist, deren Benutzung auf der badischen Bahn innerhalb der 10tägigen Grenze noch zugestanden wird, sind aber ausdrücklich davon zu verständigen, daß sich diese Vergünstigung nicht auf die übrigen Bahnen beziehe.
 3. Bezüglich des Ueberganges wird bestimmt, daß die Giltigkeitsdauer derjenigen vor dem 1. Oktober l. J. gelösten Rückfahrkarten und Rundreisekarten, welche nach der bisherigen Bestimmung noch am 1. Oktober (einem Sonntage) gültig sind, nach der neuen Bestimmung zu bemessen ist. Darnach wäre z. B. einer am 29. September l. J. gelösten Rückfahrkarte Karlsruhe—Müllheim (dermalen 2 Tage und am darauf folgenden Sonntag gültig) eine 10tägige Giltigkeitsdauer beizulegen.
Auf den vor dem 1. Oktober auszugehenden Rundreisekarten, deren Giltigkeitsdauer hiernach nach der neuen Bestimmung zu bemessen wäre, ist die in Ziffer 1 vorgeschriebene Aenderung des Vermerks der Giltigkeitsdauer schon vorzunehmen.
- Ausgenommen von dieser Vergünstigung bleibt indessen der Verkehr mit Pfälzischen Stationen, in welchem die neuen Bestimmungen über die Giltigkeitsdauer erst auf die vom 1. Oktober an zu lösenden Fahrkarten Anwendung finden.
4. Die in dem Plakattarif für fremde Stationen und in dem Verzeichniß der festen Rundreisen angegebene Giltigkeitsdauer ist handschriftlich zu ändern. Auf dem letztgenannten Verzeichniß ist ferner in Abs. 2 von Ziff. 2 der beigedruckten Bestimmungen die Angabe „D. Z. 1—20 und 22—40“ zu berichtigen in „D. Z. 19 und 20“.
 5. Allen Stationen werden Plakate betreffend die Giltigkeitsdauer der Rückfahrkarten zugehen; dieselben sind in den Warteräumen und Vorhallen anzuschlagen.

6. Durch die eintretende Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten erscheint eine Aenderung der Vorschrift über die Fahrkartenkontrolle geboten. Darnach wird bestimmt, daß vom 1. Oktober l. J. an die Schaffner die Fahrkarten bei jeder Fahrkartenkontrolle — also beim Zugange der Reisenden sowohl bei der Hin- als der Rückreise und nach Unterbrechung der Fahrt sowie bei Zug- und Personalwechsel — zu durchlöcher haben.

7. Zu §§. 22 und 34 der Dienstanweisung für Zugmeister u., betreffend die Personenbeförderung sowie zu §. 58 (Seite 60 und ff.) der Dienstanweisung für Wagenwärter werden Deckblätter zur Abgabe kommen.

Für eingehende Unterweisung des Fahrpersonals haben die Großh. Betriebsinspektoren Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 15. September 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

König.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anweisung für den Gebrauch der Westinghouse-Bremse.

Nr. 82370. B. Für den letzten Absatz der Abtheilung B. II. auf Seite 21 der Anweisung für den Gebrauch der Westinghouse-Bremse wird ein Deckblatt erscheinen, das den mit dieser Anweisung ausgerüsteten Beamten und Dienststellen l. J. zugehen wird.

Die Großh. Betriebs- und Maschineninspektoren werden gleichzeitig beauftragt, die in Händen des Personals befindlichen obigen Anweisungen mit dem betreffenden Deckblatt versehen zu lassen.

Personenverkehr.

Nr. 83515. B. Am Sonntag den 24. September l. J. findet in Furtwangen und am Sonntag den 8. Oktober in Radelburg je ein Gau-Verbandsfest des Militärvereins-Verbandes statt.

Den hieran theilnehmenden Mitgliedern auswärtiger Militärvereine wird unter der Bedingung, daß dieselben das Verbandsabzeichen des Badischen Militärvereins-Verbandes tragen, zur Hin- und Rückfahrt auf den diesseitigen Bahnen die in Erlaß Nr. 36716 B. vom Jahre 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Nr. 83516. B. Die Fahrkartenverkaufsstelle im Gasthof zum Schweizerhof in Neuhausen wird am 1. Oktober für die Dauer der Wintermonate geschlossen.

Gepäckverkehr.

Nr. 83511. B. Mit dem 1. Oktober d. J. werden zur Frankirung der Expresgutsendungen sowohl für den innern als für den direkten Verkehr Marken verwendet. Die hierauf bezüglichen Vorschriften werden den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen in den nächsten Tagen zugehen. Für gehörige Unterweisung des gesammten in Betracht kommenden Personals ist Sorge zu tragen.

Güterverkehr.

Nr. 82552. G. Für Beträge der Frankwährung, welche in die Markwährung und Beträge der Markwährung, welche in die Frankwährung umzurechnen sind, wird das Werthverhältniß für die diesseitigen Gütere Expeditionen vom 15. September l. J. ab auf 1 Frank = 80,4 Pfennig und 1 Mark = 1,2438 Franken festgesetzt.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 29. Juni l. J. Nr. 58105. G. ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird k. S. versendet werden.

Nr. 83007. B. Von verschiedenen Stationen wird es unterlassen, bei Sendungen nach Alexandrowo den als Zolldokument für die russische Zollbehörde bestimmten zweiten Frachtbrief und die Ladelisten (Seite 111 bis 113 der Rundmachung 11) den Frachtpapieren beizufügen, weil die betreffenden Stationen von der Meinung ausgehen, daß Alexandrowo als deutsche Station zu behandeln sei. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig, da die Station Alexandrowo auf russischem Gebiet liegt und soweit die russischen Zollbestimmungen in Frage kommen, auch als russische Station behandelt werden muß. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß Alexandrowo bezüglich der Tarife in den diesseitigen Bezirk einbezogen worden ist und die Abfertigung der betreffenden Sendungen auf Grund des deutschen Güter-Tarifs erfolgt.

Die Güterabfertigungsstellen haben hierauf zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten strengstens zu achten, wobei bemerkt wird, daß es von der russischen Zollbehörde nachgelassen worden ist, bei Sendungen nach den auf russischem Gebiet belegenen Grenzstationen Alexandrowo, Mlawa, Grajewo und Wirballen das einsprachige deutsche Frachtbrief-Formular zu verwenden.

Zollwesen.

Nr. 83917. B. Auf 1. Juli d. J. ist in Weinheim ein Untersteueramt errichtet worden, welchem folgende besondere Befugnisse beigelegt worden sind:

1. Die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II.
2. Die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung im Eisenbahnverkehr.
3. Die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgaben für Wein und Bier.
4. Die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Wein und Bier.
5. Die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über unbesteuerten inländischen Tabak.
6. Die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Branntweinversendungsscheinen I und II sowie von Branntweinübergangsscheinen.

7. Die Befugniß zur Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit Ausfuhranmeldung.

8. Die Befugniß zur Abfertigung von Wollwaaren der Nummern 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Wagensachen.

Nr. 80355. B. In dem Verzeichnisse der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen größten Radstände der Eisenbahnfahrzeuge ist die Bregthalbahn handschriftlich nachzutragen und zwar:

Die Strecke Donaueschingen-Hammereisenbach mit einem in Spalte 4 und 5 einzusetzenden höchsten zulässigen Radstande von 5,5 m und die Strecke Hammereisenbach-Furtwangen mit einem solchen von 5,0 m.

Nr. 81274. B. Der gemäß der Verfügung vom 13. Mai l. J. Nr. 43662. B. der Station Rehl zugeheilte große gedeckte Güterwagen (G11) Nr. 10655 ist bis jetzt noch nicht auf seiner Heimathstation eingetroffen.

Diejenige Station, auf welcher der Wagen betroffen wird, hat denselben alsdann mit Begleitschein an die Hauptwerkstätte hier einzusenden.

Telegraphenwesen.

Nr. 80988. B. Nr. 88 der Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. S. zugehen.

Angefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 12. September im Bereiche des Bahnhofes in Karlsruhe eine Geldbörse mit 14 M. 06 P.

am 13. September im Bereiche des Bahnhofes in Reichen eine Geldbörse mit 4 M. 16 P.